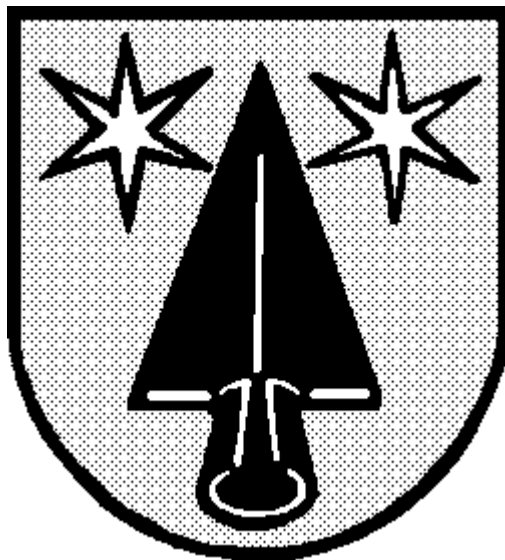


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Reglement über die Benutzung von Gemeindeliegenschaften

Gültig ab 1. Januar 2023

Einleitung

- 1 Dieses Reglement regelt die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften.
- 2 Dieses Reglement ist aus redaktionellen Gründen nicht geschlechtsneutral formuliert. Es gilt jedoch ohne Unterschied für Männer und Frauen.
- 3 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rechterswil ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglements. Er delegiert diese Befugnis an die Kultur- und Sportkommission. Bei allen Entscheiden sind die Interessen sowohl der Gemeinde als auch der Benutzer angemessen zu berücksichtigen.
- 4 Gegen die Entscheide der Kultur- und Sportkommission kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

1. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|------------|--|-----------------------------|
| § 1 | 1 Folgende Räumlichkeiten und Aussenanlagen stehen gemäss Gebührentarif zur Verfügung | Räume / Aussenanlage |
| | a) Igu-Halle / Mehrzweckhalle | |
| | b) Bühne | |
| | c) Office | |
| | d) Foyer | |
| | e) Garderoben / Duschen | |
| | f) Toiletten | |
| | g) alte Turnhalle | |
| | h) Pausenplatz | |
| | i) Aussensportanlagen | |
| | j) Werkhof Saal 1 | |
| | k) Werkhof Saal 2 | |
| | l) Militärküche Werkhof | |
| | m) Schutzraum / Dusche | |
| | n) Begegnungsplatz Dorfzentrum | |

§ 2 Benutzbare Innen- und Aussenräume

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Die Kultur- und Sportkommission weist aufgrund der ihr eingereichten Gesuche die zur jeweiligen Benutzung freigegebenen Räumlichkeiten gemäss §1 zu. | Gesuch |
| 2 | In den Gesuchen ist jeweils die vorgesehene Art der Nutzung und die Nutzungszeit inkl. Vor- und Nacharbeiten anzugeben. | Art der Nutzung |
| 3 | Die Gesuche sind mindestens 8 Wochen vor der Benutzung einzureichen. | Reservation |
| 4 | Für die eventuelle Belegung von Schulräumen spricht sich die Kultur- und Sportkommission mit der Schulleitung ab. | Absprache |
| 5 | Es ist ausdrücklich untersagt, andere als die zugewiesenen Räumlichkeiten zu benutzen. | Verbot |
| 6 | Die Kultur- und Sportkommission führt Belegungspläne. Diese werden im Foyer der Igu-Halle und im Werkhof (Eingang Saal 1 und 2) publiziert. | Belegungsplan |
| 7 | Es ist den Vereinen und Mietern untersagt, ihre zugesprochenen Stunden zur Benutzung der Gemeindeliegenschaften anderweitig zu vergeben. | |
| 8 | Die Schulanlagen bleiben während den Schulferien und Feiertagen generell geschlossen. Der Werkhof und der Begegnungsplatz werden nur über die Feiertage sowie für die Grossreinigung gesperrt. Ausnahmen bewilligt die Kultur- und Sportkommission. | |

§ 3 Parkplätze

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Es dürfen nur diejenigen Parkplätze benutzt werden, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Reichen diese nicht aus, ist ein Parkierungskonzept einzureichen. | Parkplätze |
|---|--|-------------------|

- 2 Zwischen Werkhof / Gemeindeverwaltung und Feuerwehrmagazin besteht ein Parkverbot. Die Fahrzeuge sind auf dem grossen Parkplatz hinter dem Feuerwehrmagazin zu parkieren.

**Parkplätze
Werkhofareal**

§ 4 Benutzerprioritäten

- 1 Die Gemeinde hat bei allen Liegenschaften und Plätzen immer den Vorrang.
- 2 Die Schulanlagen mit allen ihren Einrichtungen und Aussenanlagen stehen während der Unterrichtszeit grundsätzlich der Schule zu. Diese hat Vorrang vor anderen Benutzern. Ausserhalb der Unterrichtszeit stehen die Anlagen auch anderen Benutzern zur Verfügung.

Vorrang

2. Pflichten der Benutzer

- § 5**
- 1 Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Benutzung der Räume, Einrichtungen und Aussenanlagen grösste Sorgfalt walten zu lassen, diese sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen.

Sorgfaltspflicht

- 2 Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Weisungen zu befolgen.

- 3 Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Verkehr / Lärm

- § 6**
- 1 Jeder Benutzer ist für die ordnungsgemässe Benutzung der Gebäude und all ihrer Einrichtungen verantwortlich. Nur instruierte Personen dürfen die Beleuchtungs- und Tonanlagen bedienen.

**Bedienung
Beleuchtung /
Tonanlage**

- 2 Die Benutzer müssen eine der Benutzung entsprechende Haftpflichtversicherung abschliessen und nachweisen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Versicherung

3. Benutzung der Räumlichkeiten und der Aussenanlagen

- § 8** Turnbetrieb Igu-Halle und alte Turnhalle: **Turnbetrieb**
- 1 Jugendliche dürfen die Anlage erst betreten, wenn der Leiter anwesend ist.
 - 2 In den Turnhallen darf nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen geturnt werden. Die im Freien benutzten Schuhe dürfen in den Hallen nicht getragen werden.
 - 3 Das Heben von Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung einer Matte gestattet.
- § 9** Aufstellen der Geräte im Freien: **Geräte im Freien**
- 1 Das Aufstellen von Gerätschaften im Freien ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Geräte nach Gebrauch ausserhalb der Turnhalle zu reinigen und hernach wieder zu versorgen. Die Geräte müssen beim Transport in die Halle getragen werden.
- § 10** Eigenes Übungsmaterial: **eigenes Übungsmaterial**
- 1 Vereinseigenes Übungsmaterial darf nur mit Zustimmung der Planungs- und Liegenschaftskommission in der Halle und im Geräteraum deponiert werden. Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Vereinsmaterial.
- § 11** Aussenanlagen: **Spielwiese und Hartplatz**
- 1 Die Spielwiese dient der Schule und den Vereinen als Turn- und Spielplatz.
 - 2 Bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden darf die Spielwiese nicht betreten werden. Der Verbotstafel „Rasen gesperrt“ ist Folge zu leisten.

- 3 Bäume, Sträucher und Einfriedungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen haben die Fehlbaren dafür aufzukommen.
- 4 Zweckentfremdete Benutzung des Hartplatzes (roter Platz) wie Velofahren, Mopedfahren, usw. ist verboten.

§ 12 1 Die Räumlichkeiten dürfen bis spätestens 22.00 Uhr benutzt werden. Um 22.30 Uhr müssen die Beleuchtung ausgeschaltet und sämtliche Türen und Fenster abgeschlossen sein. **Verlassen der Räume**

2 Ausnahmen bilden bewilligte Anlässe. **Ausnahmen**

4. Benutzung der Gemeindeliegenschaften bei Veranstaltungen

§ 13 1 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Mietern jeweils durch den Hauswart im Auftrag der Kultur- und Sportkommission übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hauswart abzusprechen. **Übergabe der Räume**

2 Bei der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Miete tritt erst mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Kraft.

§ 14 1 Die Kultur- und Sportkommission koordiniert die Vermietung inkl. Benutzung vor und nach der Veranstaltung (Proben, Reinigung) mit den Dauerbenutzern der Räumlichkeiten und dem dafür zuständigen Hauswart. **Koordination**

§ 15 1 Der Hauswart kann jederzeit Kontrollen durchführen. **Kontrollrecht Hauswart**

- | | | |
|-------------|---|--|
| 2 | Die Bestuhlung der Räume ist vom Benutzer selbst vorzunehmen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass das Mobiliar in gereinigtem Zustand wieder an den dafür vorgesehenen Ort gestellt wird. | Bestuhlung |
| § 16 | <p>1 Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventar mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Glasscherben auf dem Turnhallenboden sind sofort zu beseitigen. Das Servicepersonal ist entsprechend zu instruieren. Das Anbringen von Heftklammern, Nägeln, Schrauben usw. ist nicht gestattet.</p> | Sorgfaltspflicht |
| § 17 | <p>1 Die Räume sind so abzugeben, dass ein normaler Betrieb am nächsten Morgen möglich ist. Sie sind in sauberem Zustand dem zuständigen Hauswart zu übergeben. Die Böden von allen benutzten Räumen sind besenrein aufzuwischen. Zusätzlich sind die Böden der Toiletten und der Küche nass aufzuwischen. Die gründliche Reinigung erfolgt durch den Hauswart. Kosten für Nachreinigungen werden gemäss Anhang dem Mieter in Rechnung gestellt.</p> <p>2 Sämtliche Aussenräume müssen nach Gebrauch in sauberem und aufgeräumtem Zustand verlassen werden.</p> | Rückgabe der Räume / Aussenplätze |
| § 18 | 1 Die Mieter haben rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen von den zuständigen Instanzen einzuholen. | Bewilligungen |
| § 19 | <p>1 Für Proben können die Räumlichkeiten und Einrichtungen wie folgt genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Aufführungen und Konzerte: bis zu 5 Abende während den 3 Wochen vor der Aufführung - zusätzlich stehen 2 Sonntage zur Verfügung | Proben |

§ 20 1 Ausnahmen können von der Kultur- und Sportkommission auf Gesuch hin bewilligt werden. **Ausnahmen**

5. Benutzungsgebühren

§ 21 1 Die Benutzungsgebühren sind im Anhang geregelt. **Gebührentarif**

6. Schlussbestimmungen

§ 22 1 Für Beschädigungen haftet der Mieter. **Beschädigungen**

§ 23 1 Für Unfälle, die sich während der Benutzung der Gemeindeliegenschaften ereignen, kann die Einwohnergemeinde Recherswil keine gesetzliche Haftpflicht anerkennen. Die Benutzer haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein. **Haftung**

§ 24 1 Benutzern, welche diesen Weisungen zuwiderhandeln, kann die Kultur- und Sportkommission die Bewilligung entziehen. Der Hauswart ist verpflichtet, jede Übertretung unverzüglich der Kultur- und Sportkommission zu melden. **Widerhandlungen**

§ 25 1 Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Kultur- und Sportkommission. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend. **Streitfall**

§ 26 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft. **Inkraftsetzung**

2 Auf diesen Zeitpunkt hin hebt dieses Reglement das Benützerreglement öffentliche Säle Werkhof mit Ausgabe vom 12.12.2013 auf. **Aufhebung**

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil genehmigt am
15. Dezember 2022.

Hardy Jäggi
Gemeindepräsident

Peter Bühler
Gemeindeschreiber a.i.

Änderungstabelle – nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung |
|------------|---------------|---------|---------------|
| 15.12.2022 | 01.01.2023 | Alle | Totalrevision |
| | | | |

Änderungstabelle – nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung |
|---------|------------|---------------|---------------|
| Alle | 15.12.2022 | 01.01.2023 | Totalrevision |

Reglement über die Benutzung von Gemeindeliegenschaften Recherswil

Anhang Gebühren

| 1. Werkhof | Pro Tag | Auswärtige Private | Einheimische Private | Auswärtige Vereine | Einheimische Vereine ⁽¹⁾ |
|---|------------------|------------------------------|-------------------------|-----------------------|--|
| Saal 1 | | 250.00 | 150.00 | 50.00 | 20.00 |
| Saal 2 | | 150.00 | 100.00 | 30.00 | 15.00 |
| Küche inkl. Geschirr und Abwaschmaschine | | 100.00 | 50.00 | 25.00 | 10.00 |
| Schutzraum / Dusche | pro Nacht + Bett | 5.00 | 5.00 | 5.00 | 5.00 |
| Festbänke | pro Garnitur | 10.00 | 10.00 | 10.00 | |
| ordentlicher Trainings- /Probenbetrieb | | | | | gratis |
| 2. Igu-Halle | Pro Tag | Auswärtige Organisationen | Einheimische Private | | Einheimische Vereine ⁽¹⁾ |
| Halle komplett | | 1'500.00 | | | 150.00 |
| jeder weitere Tag | | 300.00 | | | 30.00 |
| Halle ohne Office | | 1'200.00 | | | 110.00 |
| jeder weitere Tag | | 250.00 | | | 30.00 |
| Foyer | | 400.00 | | | 50.00 |
| Office / Küche | | 400.00 | | | 40.00 |
| Turnstunde | | 30.00 | 20.00 | | |
| jede anschliessende Stunde | | 7.50 | 5.00 | | |
| ordentlicher Trainings- /Probenbetrieb | | | | | gratis |
| 3. Alte Turnhalle | Pro Tag | Auswärtige Organisationen | Einheimische Private | | Einheimische Vereine ⁽¹⁾ |
| Halle | | 750.00 | | | 70.00 |
| jeder weitere Tag | | 150.00 | | | 15.00 |
| Turnstunde | | 30.00 | 20.00 | | |
| jede anschliessende Stunde | | 7.50 | 5.00 | | |
| ordentlicher Trainings- /Probenbetrieb | | | | | gratis |
| 4. Begegnungsplatz | Pro Tag | Auswärtige Organisationen | | | Einheimische Vereine ⁽¹⁾ |
| Für nicht-kommerzielle Anlässe | | 50.00 | | | gratis |

¹ Als einheimischer Verein gelten Vereine gemäss GR-Beschluss 53 / 2018; bei privaten Personen Wohnsitz in Recherswil

5. Allgemeine Gebühren

Reinigungen (Nachreinigung)

80.00 / Stunde

Für den Kehricht von Anlässen werden dem Veranstalter / Mieter die effektiven Kehrichtgebühren in Rechnung gestellt.

Beschädigtes und fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil genehmigt am 15. Dezember 2022.

Hardy Jäggi
Gemeindepräsident

Peter Bühler
Gemeindeschreiber a.i.